Postanschrift: Ski-Zunft Donzdorf e. V.

Absender:

Telefon

7322 Donzdorf, den 19.5.1982

S A T Z U N G

§ 1
Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein hat den Namen "Ski-Zunft Donzdorf e.V.". Er hat seinen Sitz in Donzdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Die Ski-Zunft Donzdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Der Verien hat den Zweck, den sportlichen und touristischen Skilauf zu pflegen und zu fördern, wobei er sich besonders der Jugend widmen will.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesonders durch die Abhaltung von Trainings- und Fortbildungskursen sowie Veranstaltungen von Wettkämpfen nach Bestimmungen der Deutschen Wettkampfordnung.
Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 2
Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Donzdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 7
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vereinsausschuß. Sie wird beendet durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluß. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein enden auf den Schluß des Geschäftsjahres.
Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vereinsausschuß erfolgen, wenn ein Mitglied die Vereinsbeiträge trotz mehrmaliger Aufforderung nicht bezahlt oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.
Der Ausschluß aus dem Verein muß durch den Vereinsausschuß erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitglieds mit der Ehre des Vereins nicht vereinbar ist, oder ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt.
Die Mitgliederversammlung beschließt die Beiträge und Aufnahmegebühren.

§ 8
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und seine Veranstaltungen zu besuchen. Sie können bei der Mitgliederversammlung oder beim Vorstand Anträge zur Beratung stellen.
Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestrebungen des Vereins zu fördern, die Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und die festgelegten geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgemäss zu erfüllen. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 9
Verwaltung des Vereins

An der Spitze des Vereins steht des von der Mitgliederversammlung bestellte Vereinsvorstand i.B. des § 26 BGB. Bei seiner Verhinderung handelt der zweite Vorstand als Stellvertreter. Der Vorstand oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Ausschußsitzungen. Der Vereinsvorstand und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit gewählt.
Der Ausschuß besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart und höchstens vier weiteren Ausschußmitgliedern. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr.
Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er ist ermächtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und aus der Kasse zu leisten, sowie die lediglich auf die Kassengeschäfte sich beziehenden Schriftstücke allein zu unterzeichnen. Ausgaben bedürfen der Anweisung durch den Vereinsvorstand. Der Kassier hat alljährlich Rechnung abzulegen und diese mit Belegen der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht vom Vereinsvorstand erledigt werden. Ihm obliegt insbesonders die Protokollierung der Mitgliederversammlungen, der Ausschußsitzungen und sonstigen Veranstaltungen.
Dem Sportwart obliegt die gesamte sportliche Tätigkeit. So die sportliche Schulung und Betreuung der Mitglieder und die Durchführung des sportlichen Teiles bei den Veranstaltungen des Vereins.
Dem Jugendwart obliegt die besondere Betreuung der jugendlichen Mitglieder.
Die Beurkundung der Protokolle erfolgt durch den Vorstand und den Schriftführer.

§ 10
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vereinsausschuß und den Mitgliedern. Die Versammlung wird alljährlich im April abgehalten und außerdem nach Bedarf einberufen. Auf Verlangen des Ausschusses muß der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
Die Mitgliederversammlung bestellt den Vereinsvorstand, seinen Stellvertreter, den Kassier, den Schriftführer, den Sportwart, den Jugendwart und weitere 2 bis 6 Ausschußmitglieder. Sie nimmt die Berichte der einzelnen Funktionäre entgegen, berät die Anträge und erteilt dem Vereinsvorstand und dem Kassier Entlastung.
Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Die Mitgliederversammlung erfolgt mittels 8-tägiger Bekanntmachung an der Vereinstafel oder durch persönliche Einladung mit einer Frist von einer Woche.

§ 11
Ehrungen

Der Vereinsausschuß kann Einzelpersonen die Ehrenmitgliedschaft verleihen und andere Ehrenauszeichnungen beschließen.

§ 12
Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 13
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes dem Bürgermeisteramt Donzdorf zu übertragen.

§ 14
Schlußbestimmung

Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Skiverbandes e.V. (SSV). Soweit die vorstehenden Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des SSV sinngemäß.
Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 19.5.1982 beschlossen.